

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Eigenbetriebe Straßen
z.Hd. Herrn Coenders
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

9	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFTSTADT - DER BÜRGERMEISTER -					65
14	08 DEZ. 2013					63
	EINGANG BURG BÜRGERMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	611

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Herr Eisbrüggen

Telefon: 02251/796-184

Fax: 02171/39951-254

E-Mail: thomas.eisbrueggen@strassen.nrw.de

Zeichen: 4400/40.100050/L 163

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 29.11.2013

Anträge für die Verbesserung der Verkehrssicherheit im Zuge der L 163 in der OD Kierdorf
[Anträge der CDU und SPD vom 21.08.13 und 23.10.13 (386/2013; 514/2013)]
hier: Ihr Schreiben vom 08.11.2013; AZ.: 66 19-3178

Sehr geehrter Herr Coenders,

mit o.g. Schreiben bitten Sie den Landesbetrieb Straßenbau NRW, als Straßenbauasträger der L 163 Friedrich-Ebert-Straße in E.-Kierdorf, um eine Stellungnahme zu zwei Anträgen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

- Zustand Fahrbahndecke L 163 Friedrich-Ebert-Straße

Es ist zutreffend, dass die Fahrbahndecke der L 163 in weiten Teilen der OD Kierdorf in einem sanierungsbedürftigen Zustand ist, dieser Zustand wurde durch zahlreiche Aufbrüche der Versorgungsträger (Quer- und Längsverlegungen) hervorgerufen. Eine Sanierung der Deckschicht wurde bereits seit dem Jahr 2008 in den Bauhaushalt eingestellt. Aufgrund der unzureichenden Mittelzuweisungen ist diese Maßnahme innerhalb der Priorisierung bisher nicht soweit nach oben gerückt, dass eine Umsetzung erfolgen konnte. Im Bauprogramm 2014 ist diese Maßnahme ebenfalls nicht enthalten, eine Berücksichtigung für das Jahr 2015 ist zurzeit nicht absehbar.

Durch die Straßenmeisterei Weilerswist werden aber notwendige Instandsetzungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Rahmen der Streckenwartung durchgeführt.

- Ausbau der Nebenanlagen

Die Ortsdurchfahrt Kierdorf wird durch einen ca. 100 m langen Engstellenbereich geprägt. Hier weist der Fahrbahnquerschnitt nur eine Breite von 5,0 m bis maximal 5,25 m auf. Auf Grund der vorhandenen Bebauung sind auch die Nebenanlagen, soweit davon überhaupt gesprochen werden kann, nur unzureichend breit ausgebaut, teilweise sind nur Schrammborde vorhanden.

- 2 -

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Durch die vorhandene Kurvenlage ist eine Einrichtung von nur einspurig zu befahrenden Engstellen zugunsten einer Verbreiterung der Nebenanlagen auf Grund der unzureichenden Sichtverhältnisse nicht möglich. Die Einrichtung einer Engstellensignalisierung bei Einrichtung eines nur einspurig zu befahrenden Straßenabschnittes zwischen Kocherbachweg und Zieseismaarstraße wurde schon im Jahr 2010 als nicht durchführbar seitens des Landesbetriebes abgelehnt. Leistungsfähige Stadtstraßen parallel zum Verlauf der L 163 mit entsprechend ausgebildeten Anbindungen an die L 163, welche die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung zulassen würde, sind nicht vorhanden.

- Tempo 30 Km/h

Der gesamte Engstellenbereich der L 163 ist in beiden Fahrtrichtungen mit VZ 274-53 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) ausgewiesen, dabei werden die VZ 274-53 mehrfach wiederholt. Seitens der StVO erfolgt die Aufhebung eines Streckenverbotes (Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot) **nicht** durch seitlich einmündende Straßen. Dazu bedarf es vielmehr eines Aufhebungszeichens (VZ 278-53; VZ 282) oder der Ausweisung einer anderen zulässigen Höchstgeschwindigkeit (z.B. durch VZ 274 oder VZ 311 Ortstafel).

Eine darüber hinausgehende Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unterhalb der gesetzlichen Regelgeschwindigkeit für Ortslagen ist innerhalb des klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) an Randbedingungen geknüpft, welche restriktiv anzuwenden sind.

- Einrichtung von Fußgängerüberwegen (FGÜ)

Die Einrichtung von FGÜ sind an die Einsatzbedingungen der *Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen* (R-FGÜ 2001) geknüpft. Danach dürfen unter anderem FGÜ nur dort angeordnet werden wo auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist. Darüber hinaus müssen die Kriterien der Erkennbarkeit des FGÜ und der seitlichen Aufstellflächen eingehalten werden. Dabei muss der Fußgängerquerverkehr im Bereich der vorgesehenen Querungsstelle hinreichend gebündelt auftreten.

- Verbesserung der Fahrbahnmarkierungen

Im Abschnitt der L 163 zwischen dem KVP L 495 / L 163 (Lidl-Kreisel) und dem KVP L 163 / K 46 ist die Fahrbahnmarkierung abgängig und muss erneuert werden. Es wurde angeregt bei der Erneuerung der Fahrbahnmarkierung die vorhandene Ausleitung des Radweges / bzw. Einleitung auf den Rad-Gehweg am KVP L 163 / L 495 als beidseitigen Angebotsstreifen bis zum folgenden KVP L 163 / K 46 zu markieren. Eine solche Änderung der Markierung wäre theoretisch möglich, da die vorhandene Fahrbahnbreite ausreichend breit ist. Die zurzeit vorhandene Markierung einer Linksabbiegespur unmittelbar vor dem KVP L 163 / L 495 auf eine geschotterte Platzfläche würde dann ersatzlos entfallen. Die Mittelmarkierung zwischen den beiden KVP wäre ebenso entbehrlich (**siehe Anlage 1**).

Eine Weiterführung der Angebotsstreifen über den KVP L 163 / K 46 hinaus in Richtung Ortskern Kierdorf ist auf Grund des vorhandenen Straßenquerschnittes nicht möglich. Darüber hinaus ist zu Bedenken, dass mit der Markierung der Angebotsstreifen faktisch ein Halteverbot einher geht. Somit würde ein Abstellen von Kfz am Straßenrand in diesem Bereich nicht mehr gestattet sein.

- KVP L 163 / L 495

Der KVP ist im Zuge der L 495 mit doppelspurigen Zufahrten zum KVP ausgebaut worden. Auf Grund der Unfalllage nach Fertigstellung ist durch Leitschwellen eine Zufahrtspur aus Fahrtrichtung Hürth eingezogen worden, auf der gegenüberliegenden Seite ist die Doppelspur weiterhin vorhanden, dort ereigneten sich bisher keine entsprechenden Unfälle.

Seitens des Landesbetriebes ist mittelfristig ein Rückbau der doppelspurigen Zufahrten geplant um zukünftig eine eindeutige Verkehrsführung am KVP zu erhalten.

Das Abstellen von Lkw auf der eingezogenen Fahrspur soll bis zum Umbau ggf. durch provisorische Maßnahmen unterbunden werden.

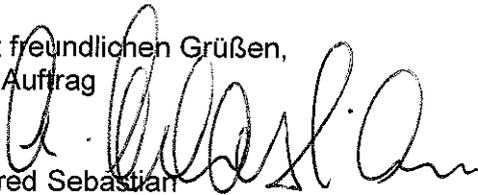
Die gewünschte Anlage eines FGÜ im Bereich des KVP L 163 / L 495 ist auf Grund der gesetzlichen Regelungen bei einem Außerorts-Kreisverkehrsplatz nicht zulässig. Die vorhandenen Querungshilfen ermöglichen eine sichere Querung, dabei muss der Querende jeweils nur eine Fahrspur überqueren und kann eine ausreichende große Zeitlücke im Kfz-Verkehr abpassen um die Fahrbahn zu überschreiten.

Der Radverkehr wird durch verkleinerte VZ 205 (Vorfahrt achten) und einer zusätzlichen Hai-fischzahnmarkierung an den Querungsstellen auf seine Wartepflicht hingewiesen.

Für den Landesbetrieb als Straßenbaulastträger der beiden Landesstraßen besteht keine gesetzliche Verpflichtung, wonach sich die Anlage einer Straßenbeleuchtung am KVP L 163 / L 495 ableiten ließe. Die Vorhaltung und der Betrieb einer Straßenbeleuchtung erfolgt regelmäßig durch die jeweilige Kommune. Darüber hinaus liegt der KVP auf dem Kommunalgebiet der Stadt Kerpen. Sollte die Stadt Kerpen eine Straßenbeleuchtung anlegen wollen, so wäre eine entsprechende Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Alfred Sebastian





Kolpingstadt Kerpen Die Bürgermeisterin

Kolpingstadt Kerpen · Postfach 2120 · 50151 Kerpen

Eigenbetrieb Straßen
z.Hd. Herrn Coenders
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

BM	4	370	105	104	82	81
10	STADT ERFTSTADT - DER BÜRGERMEISTER -					65
14	05 DEZ. 2013					63
	EINGANG BÜRO BÜRGERMEISTER					61
20	32	40	43	44	51	611

Hausadresse:

Kolpingstadt Kerpen
Abteilung 16.2 – Verkehrsplanung
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Telefon (02237) 58-0
Telefax (02237) 58-274

michael.strehling@stadt-kerpen.de

Herr Strehling	st	16.2	218	277	02.12.2013
Bearbeiter	Zeichen	Abteilung	Zimmer	Durchwahl	Datum

**Anträge für die Verbesserung der Verkehrssicherheit im Zuge der L163 OD Kierdorf
-Ihr Schreiben vom 08.11.2013 (Zeichen: 66 19-3178)**

Sehr geehrter Herr Coenders,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 08.11.2013 zur Verkehrssituation am Kreisel L495 / L163 in Kerpen-Brüggen und nehme wie folgt Stellung:

Die Einrichtung von Zebrastreifen ist nach den aktuell geltenden Richtlinien nicht zulässig, da es sich um einen Kreisverkehrsplatz außerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) handelt. Die Unfalllage ist zudem unauffällig, so dass hieraus kein besonderer Handlungsbedarf abgeleitet werden kann.

Eine komplette Beleuchtung des Kreisverkehrsplatzes wäre zur Optimierung der Erkennbarkeit zweifelsohne wünschenswert. Die Installation einer Beleuchtung wäre eine rein freiwillige Leistung und ist aufgrund der sehr angespannten Haushaltslage der Stadt Kerpen derzeit nicht realisierbar.

Bezüglich der zweistreifigen Zufahrt aus Richtung Hürth steht die Stadt Kerpen seit längerer Zeit mit dem Landesbetrieb in Kontakt. Hier ist es ebenfalls Wunsch der Stadt Kerpen, dass der Straßenbau- lastträger einen entsprechenden Rückbau zeitnah realisiert.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Strehling

Bankverbindungen der Stadtkasse Kerpen:

Kreissparkasse Köln, Konto 149 000 013 BLZ 370 502 99
IBAN: DE52 3705 0299 0149 0000 13 SWIFT-BIC: COKSDE33
Raiffeisenbank v. 1895
Zweigniederlassung der Volksbank Erft eG, Konto 267 015 BLZ 370 692 52.
IBAN: DE88 3706 9252 0000 2670 15 SWIFT-BIC: GENODED1ERE

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.30 – 18.30 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE42ZZZ00000097086